

Hausordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Münster unterhält Übergangseinrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen. Zu ihrer Unterstützung hat sie freie Träger beauftragt. Näheres regelt die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster.
- (2) In den städtischen Übergangseinrichtungen leben Menschen eng zusammen. Diese Hausordnung informiert über die Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Besucherinnen und Besucher.
- (3) Für ein gutes Zusammenleben sind neben den Regeln der Hausordnung gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft unerlässlich.
- (4) Die Übergangseinrichtungen sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.

§ 2 Ansprechpersonen - Hausrecht

- (1) Die Stadt Münster und die freien Träger verwalten die städtischen Übergangseinrichtungen. Sie sind ansprechbar für alle Fragen, die die Übergangseinrichtungen betreffen. Der Sozial- und Hausdienst stellt die angemessene Betreuung und Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner sicher.
- (2) Die Mitarbeitenden üben das Hausrecht aus. Sie müssen die Einhaltung der Hausordnung regelmäßig kontrollieren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Übergangseinrichtung, in bestimmten Räumen oder in Räumen bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.
- (2) In den Übergangseinrichtungen wird Familien oder Alleinstehenden gleichen

Geschlechts angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.

(3) Den benutzungsberechtigten Personen können aus sachlichen Gründen jederzeit andere Übergangseinrichtungen zugewiesen werden. Das Recht für die Benutzung der Unterkunft kann widerrufen werden. Näheres regelt die Satzung der Stadt Münster für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Obdachlose.

§ 4 Betretungsrecht

Die Bediensteten der Stadt Münster sowie die Mitarbeitenden der freien Träger können alle Räume, Einrichtungen und Anlagen betreten:

- werktags zwischen 7 und 18 Uhr nach rechtzeitiger Ankündigung und wenn sachliche Gründe dies erfordern (z. B. Reparaturen, Prüfung des Zustandes, AbleSEN von Messgeräten), bei Bedarf auch zusammen mit Handwerkerinnen und Handwerkern.
- jederzeit bei Gefahr im Verzug.

§ 5 Räumlichkeiten

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zum Wohnen benutzt werden. Tierhaltung ist untersagt.
- (2) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume und das zur Verfügung gestellte Inventar pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Möbelstücke oder Elektrogeräte aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt oder umgebaut werden. Die Aufstellung von Privatmöbeln oder Elektrogeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung.
- (3) Bewohnerinnen und Bewohner dürfen keine Satellitenschüsseln in den Übergangseinrichtungen aufstellen oder am Gebäude anbringen. Die Installation von Telefonanschlüssen bzw. deren Beauftragung ist ebenfalls nicht erlaubt.

- (4) Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen keinerlei Veränderungen an den Übergangseinrichtungen vornehmen.
- (5) Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen für eine ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Räume in den Übergangseinrichtungen sorgen.
- (6) Vorhandene Gemeinschaftsräume können in Abstimmung mit der Stadt Münster für ehrenamtliche Projekte genutzt werden.

§ 6 Sicherheit

- (1) Personen, die in den Übergangseinrichtungen wohnen oder sie besuchen, müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit freihalten:
- sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser und Laubengänge,
 - Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten und Gebäudezugänge
- Kellergänge, Trockenräume und Waschküchen dürfen nicht als Abstell- oder Lagerungsmöglichkeit für Gegenstände genutzt werden. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände werden ohne weitere Aufforderung durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter entfernt.
- (2) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Übergangseinrichtungen nicht gelagert werden. Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur im Brandfall genutzt werden.
- (3) Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, die davon erfahren, dem Sozial- oder Hausdienst zu melden. Zu den meldepflichtigen Krankheiten gehören unter anderem Cholera, Diphtherie, Hepatitis, Kopflausbefall, Masern, Meningitis, Mumps, Pertussis, Pest, Röteln, Tollwut, Typhus oder Tuberkulose.

(4) In den Übergangseinrichtungen besteht absolutes Rauchverbot. Wer in einer Ein-richtung raucht, muss mit einem Bußgeld rechnen.

§ 7 Ordnung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr ist einzuhalten.

(2) Nicht eingewiesene Personen dürfen sich nur von 7 bis 22 Uhr in den Übergangseinrichtungen oder auf den dazugehörigen Flächen aufhalten.

(3) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Übergangseinrichtungen noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.

(4) Die Waschmaschinen und Wäschetrockner dürfen nur von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Übergangseinrichtungen zur Reinigung ihrer eigenen Wäsche benutzt werden. Die Gebrauchsanweisungen der Geräte sind unbedingt zu befolgen. Die Kapazitäten der Geräte sind zu beachten und auszunutzen.

(5) Wasser darf nur für den Bedarf im einzelnen Haushalt und für die Reinigung der Übergangseinrichtungen verbraucht werden. Insbesondere die Teppichwäsche ist nicht gestattet. Für die Teppichreinigung verleiht der Hausdienst der Übergangseinrichtungen Nasssauger.

(6) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Übergangseinrichtungen verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlich sehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.

§ 8 Sauberkeit

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen die Übergangseinrichtungen und ihre Räume ordnungsgemäß reinigen.

(2) Hausmüll ist zu trennen und über die vorhandenen Müllbehälter zu entsorgen. Vor der Entsorgung von Sondermüll ist der Hausdienst zu befragen.

(3) Sperrgut darf nur an den Sperrgutterminen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster an den Straßenrand gestellt werden. Verunreinigungen in oder an den Übergangseinrichtungen müssen die Verursacherinnen oder Verursacher beseitigen. Tun sie dies nicht, übernehmen das die Bediensteten der Stadt Münster bzw. der freien Träger auf Kosten der Verursacherinnen oder Verursacher.

(4) Haus- und Küchenabfälle sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht über Toiletten, Waschbecken, Duschen oder Badewannen entsorgt werden.

(5) Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden.

§ 9 Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auf den Flächen der Übergangseinrichtungen nur auf den Parkplätzen oder zu die-

sem Zweck gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Als solche gekennzeichnete Mitarbeiterparkplätze dürfen ausschließlich von Mitarbeitenden der Stadt Münster oder der freien Träger genutzt werden.

(2) Nur zugelassene Fahrzeuge dürfen auf den Flächen der Übergangseinrichtungen abgestellt werden.

(3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters entfernt.

(4) Auf den Flächen der Übergangseinrichtungen sind Ölwechsel und Reparaturen an Kraftfahrzeugen sowie die Kfz-Wäsche nicht gestattet.

§ 10 Auszug

(1) Wollen Bewohnerinnen und Bewohner aus einer der Übergangseinrichtungen ausziehen, müssen sie die Stadt Münster bzw. den Hausdienst unverzüglich – vor dem Auszug – darüber mündlich oder schriftlich informieren. Die leihweise überlassenen Schlüssel und sonstigen Gegenstände sind vor dem Auszug zurückzugeben.

(2) Wird eine Unterkunft länger als einen Monat ungenutzt nicht bewohnt, darf die Stadt Münster diese räumen. Kosten der Einlagerung von Einrichtungsgegenständen und persönlicher Habe müssen die bisherigen Bewohnerinnen und Bewohner ebenso erstatten, wie die Kosten für Ersatzschlüssel.

(3) Die Stadt Münster fordert schriftlich auf, die eingelagerten Gegenstände in einer bestimmten Frist abzuholen. Geschieht dies nicht, darf die Stadt Münster die Sachen versteigern. Ist der Aufenthalt der bisherigen Bewohnerinnen und Bewohner nicht zu ermitteln, ist die Stadt Münster berechtigt, drei Monate nach Räumung der Unterkunft die eingelagerten Gegenstände zu versteigern. Offensichtlich unbrauchbare oder wertlose Gegenstände können unverzüglich vernichtet werden.

Münster, den 12.03.2018

gez.

Markus Lewe

Oberbürgermeister